

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Kabelsketal
Herrn Bürgermeister Steffen Kunnig
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal

10	20	30	50	60	BM
Gemeinde Kabelsketal					
01. Juni 2021					
23/07/2021					
☐ Kenntnisnahme	☐ Rücksprache				
☐ Verbleib	☐ Erledigung				
☐ Arbeitsverfahren	☐ Weiterleitung an				

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Bearbeiter Steffen Fischer
Telefon 03461 40-2462
Fax 03461 40-1480
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.04.2021

Unser Zeichen
612600-21102

Datum
27.05.2021

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Spittelbreite“ in der Gemeinde Kabelsketal Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kunnig,

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes beteiligt. Er nimmt hier als Träger öffentlicher Belange (TÖB) unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde Stellung. Die nachstehenden Hinweise der Kreisverwaltung Saalekreis sind bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

01. Untere Landesentwicklungsbehörde:

Die untere Landesentwicklungsbehörde hat gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Die im Abstimmungsprozess zwischen Planer, Gemeinde und Landkreis erarbeiteten Änderungen wurden zum größten Teil berücksichtigt.

In Punkt 3.1.4 wird der Stand der Regionalplanung in der Planungsregion Halle dargestellt.

Dazu folgende Hinweise:

- Der sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ wurde am 25.06.2019 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 12.12.2021 durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt.
- In der Sitzung der Regionalversammlung am 05.05.2021 wurden der Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurfs des Regionalentwicklungsplanes sowie die

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Einreichung zur Genehmigung durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde beschlossen.

Städtebau:

Vermaßung

Es sollte eine vollständige und korrekte Vermessung in der Planzeichnung (Teil A) vorgenommen werden. Speziell im Bereich des TG1.1 können die angegebenen 5 m (in der Ost-West-Ausrichtung) nicht nachvollzogen werden. Im Sinne der Vollständigkeit sollte bspw. Das TG3.1 in der Nord-Süd-Ausdehnung oder die Erschließungsstraßen in ihrer Fahrbahnbreite vermasst werden.

Angabe Plangröße

Das Originalformat der Planzeichnung sollte im Plankopf angegeben werden, um das Verhältnis zum Maßstab eindeutig bestimmen zu können. Im Sinne der Digitalisierung ist eine verhältnismäßige Angabe des Maßstabes dringend erforderlich.

02. Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme des SG Gewässerschutz zum Vorentwurf wird aufrecht erhalten. Die aktuellen Ausführungen (Stand Februar 2021) zur Niederschlagsentwässerung sind unzureichend und in Teilen widersprüchlich, so dass derzeit von keiner gesicherten Erschließung der Niederschlagsentwässerung des B-Plangebietes auszugehen ist.

Die Veränderung des Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten (Veränderungen des örtlichen Wasserhaushalts in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht) ist so gering zu halten, wie es ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Damit stehen bei der siedlungstechnischen Erschließung von Neubauvorhaben beim Schutzgut Wasser folgende Schwerpunkte im Blickpunkt:

- „Entsorgungssicherheit“, d. h. eine sichere und (weitestgehend) überflutungsfreie Entwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser und
- „Gewässerschutz“, d. h. die Vermeidung bzw. vertretbare Begrenzung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen.

Im Kap. 6.6.3 der Begründung zum Entwurf wird wie folgt ausgeführt: *„Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist in diesem Bereich ein zuverlässiges Regime der Fassung und Ableitung der Schmutz- und Oberflächenwasser auch während der Baumaßnahme unbedingt erforderlich.“*

Im Weiteren wird in Kap. 7.2 ausgeführt:

„Überschüssiges Niederschlagswasser kann nur geregelt dem öffentlichen System zugeleitet werden.“

Demgegenüber steht, dass der Standort in der Regel zur Regenwasserversickerung über die anstehenden „Schmelzwassersande“ als geeignet ausgewiesen wird. Gleichfalls wird in Kap. 7.2 festgestellt: *„Die Variante einer gezielten Einleitung in den Untergrund ist bedingt durch den Schichtenaufbau möglich, sollte jedoch für die spezielle Situation untersucht werden, ob diese Variante auch wirtschaftlich ist. Ein normaler Versickerungsanteil, wie etwa bei Terrasse und Gartenweg, erscheint jedoch unproblematisch.“*

Für die Niederschlagsentwässerung ist in der Begründung zur Festsetzung ein klar regelnder Teil notwendig. Meinungen, wie „erscheint jedoch unproblematisch“ oder gar Vorschläge, wie die zur dezentralen Regenwasserspeicherung, sind unter dem Gesichtspunkt der „Entsorgungssicherheit“ und der unbedingten und zuverlässigen Fassung und Ableitung der Schmutz- und Oberflächenwasser auf Grund bergbaulicher Vorbeanspruchung des Deckgebirges unangebracht.

So ist bei einer Feststellung bergbaulicher Vorbeanspruchung des Deckgebirges und einer notwendigen und zuverlässigen Oberflächenwasserableitung die Erschließung darauf abzustellen. Insoweit sind dezentrale Regenwasserspeicher gleichfalls zu thematisieren. Jedoch ist bei einer Notwendigkeit zur Speicherung auch die Errichtung der Speicher einschl. der Mindestgröße im B-Plan festzulegen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Größe des zentralen Regenrückhaltebeckens für den Ausbauzustand. Hierbei ist mitzuteilen, ob das zur Rede stehende Regenrückhaltebecken als öffentliche Anlage der Niederschlagsentwässerung zu werten ist (als Anlage an die HWS übergeht) oder die Niederschlagsentwässerung eine private Anlage darstellt. Für den Fall der öffentlichen Anlage sind nach der Festlegung einer anteiligen dezentralen Versickerung oder aber der vollständigen Notwendigkeit der Niederschlagswasserableitung auf Grund der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges die Entwässerungsflächen zu ermitteln und mit dem zukünftigen Betreiber der Anlage die Speichergröße entsprechend der zulässigen Ableitungsmenge festzulegen. Sollten doch Vorgaben zur Löschwasserbereitstellung bestehen, welche in Kombination mit dem Regenrückhaltebecken stehen soll, sind diese Anforderungen zu berücksichtigen und auszuweisen.

Unter Bezug auf die widersprüchlichen Angaben zur Versickerung im Entwurf ist der Begründungsteil dahingehen zu überarbeiten, dass eindeutig festgelegt werden muss, ob eine dezentrale Versickerung nunmehr und aus welchen Gründen ausgeschlossen ist. Ferner ist festzulegen, ob und in welcher Größe dezentrale Regenwasserspeicher gefordert werden.

Dies ist insbesondere für die Wohngrundstücke notwendig, da entsprechend § 46 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit 69 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich ist, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll.

3. Untere Immissionsschutzbehörde:

Im aktuellen Entwurf zum o.g. Bebauungsplan sollen in Dieskau die genannten Flurstücke im Bebauungsplan Nr. 12 als eingeschränktes Gewerbegebiet und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Da die Nutzung des Gewerbegebiets auf nicht störendes Gewerbe eingeschränkt wird, ist die Planung des eingeschränkten Gewerbegebietes neben einem allgemeinen Wohngebiet immissionsschutzrechtlich als unproblematisch einzuschätzen. Das eingeschränkte Gewerbegebiet ist hier immissionsschutzrechtlich in seinen Emissionen einem Mischgebiet gleich zu setzen, daher widerspricht die geplante Festsetzung nicht dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes ist ein Lärmgutachten beigelegt. Die für das Plangebiet angesetzten Lärmrichtwerte widersprechen der im Entwurf festgeschriebenen Einstufung als eingeschränktes Gewerbegebiet und allgemeines Wohngebiet. Es wurde in allen Teilgebieten von Lärmrichtwerten des Mischgebiets ausgegangen. Dieser Widerspruch ist zu korrigieren.

Da aktive Schallschutzmaßnahmen dem passiven Schallschutz vorzuziehen sind, sollte außerdem geprüft werden, ob es möglich ist, die geplanten Grünflächen als Lärmschutzwall zu gestalten und damit die Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

04. Untere Naturschutzbehörde:

Im Entwurf, Teil B Umweltbericht sind Aussagen zum Naturhaushalt enthalten. Der vorliegende Entwurf enthält eine Eingriffsbilanzierung. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte

anhand des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Der Eingriffsbilanz kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

Der Entwurf enthält weiterhin eine Potentialanalyse zu vorkommenden Arten und eine faunistische Sonderuntersuchung zu Brutvögeln und Zauneidechsen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nicht Bestandteil der eingereichten Unterlagen. Der Entwurf enthält jedoch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Ein Teil der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch weiterhin zu unkonkret formuliert.

Bei der Maßnahme ACEF1 sind der Zeitraum der Errichtung und die Größe der einzelnen Lesesteinhaufen zu ergänzen. Bei der Errichtung ist sicherzustellen, dass es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt; sprich vor Eingriffsbeginn ist sicherzustellen, dass die neuen Habitate bereits eine Funktion übernehmen können.

Die Maßnahme VASB3 ist zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände nicht ausreichend bzw. zu unkonkret. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist hier der worst-case Fall anzunehmen.

Die textliche Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden:

Zauneidechsen sind von der gesamten Fläche abzufangen. Die Flächen sind mit einem Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) einzuzäunen. Um ein Rückwandern der Zauneidechsen zu verhindern, ist der Zaun bis zum Bauende zu belassen. Zum Abfang werden die eingezäunte Fläche unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmal und zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Witterungsbedingungen begangen und die ermittelten Tiere per Handfang unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge gefangen und umgehend in den zuvor hergestellten Ersatzhabitaten (ACEF 1) freigesetzt. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen wurden. Das Abfangen ist nur durch einen Fachgutachter auszuführen. Die Durchführung der Maßnahme hat im Zeitraum von April bis Juni (vor der Eiablage) oder August bis Mitte September (nach dem Schlupf und vor der Winterruhe) zu erfolgen.

Im Textteil der Begründung sind für die Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Pflanzbindungen Maßnahmebezeichnungen A 1 bis A 3 verwendet worden. Diese finden sich nicht im Planteil wieder. In den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gibt es dafür jedoch die Bezeichnungen 5.1. bis 5.3. – diese wiederum sind jedoch nicht in der Planzeichnung zu finden. Eine eindeutige Zuordnung, welche Maßnahme wo zu erfolgen hat, ist nicht möglich. Die Planzeichnung ist entsprechend zu überarbeiten.

Laut Eingriffsbilanzierung ist die Ausgleichbarkeit des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes nicht gegeben. Aus diesem Grund sollen auf 34.774 m² der Rückbau einer Kleingartenanlage und Umwandlung der Flächen in Ruderalflur ausdauernder Arten erfolgen. Da diese Flächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist die Umsetzung dieser Maßnahmen durch einen Städtebaulichen Vertrag (Gemeinde und Vorhabensträger) zu sichern. Zur Erreichung des Maßnahmeziels sollte die Gemeinde auch beim Rückbau der Kleingartenanlage eine ökologische Bauüberwachung fordern. Für die Realisierung der Maßnahme ist durch den Vorhabenträger ein Konzept zu erarbeiten und im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

Da auch mit der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme ein Defizit von 145.290 Biotopwertpunkten besteht, kann dem Entwurf seitens der UNB nicht zugestimmt werden. Der Gemeinde wird empfohlen, den vollumfänglichen Ausgleich vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

05. Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:

Dem vorliegenden Entwurf zum B-Plan Nr. 12 „Mischgebiet Spittelbreite“ kann aus bodenschutzrechtlicher und altlastenrelevanter Sicht zugestimmt werden.

Der südliche Teil des Planungsbereiches war in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) unter der Reg.Nr. 20239 als ehemalige Stallanlage der LPG Dieskau als Altlastverdachtsfläche erfasst.

Im Zusammenhang mit der Planaufstellung wurde die Belastungssituation am Standort durch eine Altlastenerkundung geklärt. Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt; alle Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für die Nutzungsarten Kinderspielplätze und Wohnen sind eingehalten. Die Teilfläche konnte in der DSBA archiviert und der sensiblen Umnutzung zugestimmt werden.

Mit der vorliegenden Planung wurde dem § 1 des BBodSchG zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung einer bereits baulich veränderten und teilweise versiegelten Fläche umfassend gefolgt.

Im Umweltbericht fand diese Berücksichtigung. Das Schutzgut Boden wurde charakterisiert und der Eingriff in diesen dargestellt und bilanziert.

Dazu ist anzumerken, dass die Versiegelung von Böden stets als erheblicher Eingriff in das Schutzgut anzusehen ist. Der Boden wird beeinträchtigt, er steht nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie als Filter und Puffer für Schadstoffeinträge in den Untergrund zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren.

Da vorliegend jedoch ehemals bereits bebaute und aktuell noch versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, kann der Einschätzung im Umweltbericht zum Eingriff in das Schutzgut Boden gefolgt werden.

Die Eingriffe in die Schutzgüter wurden bilanziert, das Defizit ist auszugleichen.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist besonders hervorzuheben, dass der Ausgleich durch den Rückbau einer Kleingartenanlage, d.h. die Entsiegelung von Flächen auch schutzgutbezogen erfolgen wird.

Ebenfalls wird die Festsetzung, dass befahrbare Wege und Fußwege wasserdurchlässig gestaltet werden sollen, aus bodenschutzrechtlicher Sicht befürwortet.

Da der Rückbau der ehemaligen Stallanlage (im Süden des TG 2.2) nicht dokumentiert wurde, sollte im Plan vermerkt werden, dass alle Erdarbeiten in diesem Bereich fachgutachterlich zu begleiten sind.

Im Rahmen der Planung und Realisierung der Erschließungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausreichend bemessene Zufahrts- und Wendemöglichkeiten für Entsorgungsfahrzeuge geschaffen werden. Ansonsten besteht gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) keine Verpflichtung des Landkreises, Abfälle einzusammeln und zu befördern. In diesem Fall müssen Anschlusspflichtige oder Nutzungsberechtigte die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsort bringen.

06. Straßenverkehrsamt:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen von Seiten des Straßenverkehrsamtes keine Einwände. Die Hinweise und Bedingungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

07. Ordnungsamt / SG Katastrophenschutz und Rettungswesen:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der

Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für die o.a. Maßnahme wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Die Flurstücke sind als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erdengreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen. Dies schließt Bohrungen für Baugrunduntersuchungen ein.

Aufgrund der Größe des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen zu übernehmen.

Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG KR unter Angabe unseres Zeichens eingereicht werden.

Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Nach dem § 4 der KampfM- GAVO müssen die **privaten Kampfmittelräumfirmen** die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt **über** die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

08. Untere Denkmalschutzbehörde:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege wurden in der Begründung (Punkt 6.6.2 und 11.2.10) berücksichtigt.

09. Ordnungsamt SG Brandschutz:

Nach Einsichtnahme in die dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Unterlagen zu o.g. Entwurf sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

- Bei der weiteren Ausgestaltung des Bebauungsplanes sind hinsichtlich der Projektierung sowie der Errichtung neuer Gebäude und Anlagen die Belange des Brandschutzes auf der Grundlage § 14 BauO LSA zu berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Anforderungen, die an bauliche Anlagen gestellt werden sowie den dafür allgemein gültigen Regeln der Technik (siehe auch § 3 Abs. 1 BauO LSA).
- Wenn baulichen Anlagen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Feuerwehrezufahrten vorzusehen. Für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen einschließlich der Zufahrten und Zugänge auf Grundstücken, gegebenenfalls auch auf öffentlichen Flächen vorzusehen. (siehe auch § 5 BauO LSA). Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Straßenradien zu berücksichtigen.

- Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen darf durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert werden, dazu sind in den Außenradien Mindestbreiten einzuhalten. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe auch Nr. 3 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- Stichstraßen, die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, müssen am Ende eine Wendefläche von mind. 17,0 m Durchmesser aufweisen. Dies ergibt sich aus den Normen für 2-achsige Feuerwehrfahrzeuge (i.V.m. DIN 14530) und ist notwendig, da man den Fahrern von schweren Feuerwehrfahrzeugen bei einem notwendigen Versetzen von Fahrzeugen, eventuell bei schlechter Sicht (in der Nacht, in Einsatzstress und -hektik), ohne dabei Personen zu gefährden, nicht zumuten kann, längere Strecken als 50 m rückwärts zu fahren. Auch müssen während eines Einsatzes verletzte Personen vom Rettungsdienst schnellstmöglich-ohne lange Rangiermanöver-abtransportiert werden.
- Ggf. ist zu prüfen, ob auf Grund der Punkte 3 und 4 in Straßenbereichen ein Parkverbot einzurichten ist.
- Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. zu der Grundstücksgrenze entsprechend § 6 BauO LSA einzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist (siehe auch § 14 Abs. 1 BauO LSA).
- Die Löschwasserversorgung ist entsprechend Punkt 7.1.2 der Begründung des Entwurfes sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kleinert
Amtsleiterin / Dezernentin III